



Hirschberger Anzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Hirschberg/Saale



Hirschberg



Allersreuth



Sparnberg



Göritz



Denska

Jahrgang 29

Freitag, den 14. Februar 2020

Nr. 2

Feiert mit uns die 48. Hirschberger Faschingsaison!



*Die Muskietiere mit Mantel und Degen,
hoch soll der Hirschberger Fasching leben.*

15.02.20 Faschingsumzug & Umzugsfasching

22.02.20 Gala auf dem Schlosshof mit Schalmeienkapelle Thierbach und **DISCO GALAXIS** **MUSIC ROCK MAG**

23.02.20 Muskietierfasching für die Kleinen

24.02.20 Gala am Rosenmontag mit **DISCO GALAXIS** **MUSIC ROCK MAG** und Wieland Henze

25.02.20 23. Vereinsfasching

Kulturhaus Hirschberg

Stadtverwaltung Hirschberg/Saale

Öffnungszeiten/Sprechzeiten

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.00 - 16.30 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Termine nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Ullersreuth:	jeden Dienstag 16.30 - 18.00 Uhr
Göritz:	jeden 1. und 3. Montag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr
Sparnberg:	jeden letzten Mittwoch im Monat 17.00 - 17.30 Uhr
Venzka:	jeden 1. und 3. Freitag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Hirschberg

Zentrale	430-0
Fax	222 24
Sitzungszimmer:	430-24
Web	www.stadt-hirschberg-saale.de
E-Mail	info@stadt-hirschberg-saale.de

Bürgermeister

Herr Wohl 430-0 und 43010
buergemeister@stadt-hirschberg-saale.de

Büro Bürgermeister/ Fundbüro

Frau Nier 43010
sekretariat@stadt-hirschberg-saale.de

Ordnungswesen

Herr Stahlbusch 43012
ordnungswesen@stadt-hirschberg-saale.de

Verwaltungsleitung

Herr Stahlbusch 43012
verwaltungsleitung@stadt-hirschberg-saale.de

Kämmerei

Frau Göhrig 43014
kaemmerei@stadt-hirschberg-saale.de

Kasse

Frau Findeis 43015
kasse@stadt-hirschberg-saale.de

Bauverwaltung

Frau Müller 43019
bauverwaltung@stadt-hirschberg-saale.de

Liegenschaften/ Brandschutz

Frau Meißner 43018
liegenschaften@stadt-hirschberg-saale.de
brandschutz@stadt-hirschberg-saale.de

Friedhofsverwaltung

Frau Meißner 43018
friedhof@stadt-hirschberg-saale.de

Pass- und Meldestelle/ Soziales

Frau Schult 43023
meldewesen@stadt-hirschberg-saale.de

Kultur/ Redaktion Amtsblatt/ Internetauftritt

Frau Keßler 43020
kultur@stadt-hirschberg-saale.de

Lohn/Gehalt

Frau Flögel 43011
lohn-gehalt@stadt-hirschberg-saale.de

Standesamt Bad Lobenstein

036651 77119

Nachfolgend aufgeführte Einrichtungen erreichen Sie unter den Telefon-Nummern

Bauhof, Schulstraße	0151 58041015
Stadtbücherei	0151 58041013
Kulturhaus Hirschberg	036644 24996
	0151 58041012
OT Venzka	0171 7219127
OT Göritz	0151 58041017
OT Ullersreuth	0151 58041014
OT Sparnberg	(über Stadtverwaltung) 036644 43018
Freibad Hirschberg	0151 58041020

Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamten

Rathaus Gefell	Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
Rathaus Hirschberg	Dienstag	16.00 - 17.00 Uhr
Rathaus Tanna	Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663 4310 oder per Handy 0173 38 68 445 erreichbar.

Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH

Marktstraße 22
 Tel. 036644 24978
www.wohnungsgesellschaft-hirschberg.de
 - Vermietung von Wohnungen
 - Verkauf von Immobilien

Öffnungszeiten/ Sprechzeiten

Dienstag und Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Havariedienste der Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH

Kabelfernsehen

Störungshotline PYUR Tel. 030 2577 7505 oder
 online www.pyur.com/kontaktformular
 Unsere Vertrags-Nr.: 763 2738

Heizung/ Sanitär

Hirschberger Haustechnik Tel. 036644 22235

Stadtbibliothek Hirschberg

Saalgasse 2
 Tel. 0151 58041013
 Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Museum für Gerberei- und Stadtgeschichte

Saalgasse 2
 Tel. 036644 43139 (dienstags 10.00 - 14.00 Uhr)
 Fax 036644 22224
 Web www.museum-hirschberg.de
 Mail info@museum-hirschberg.de

Aufgrund der aktuellen Umbauarbeiten im Museum für Gerberei- und Stadtgeschichte bleibt das Museum geschlossen. Möglichkeiten, das Museum zu besuchen, bestehen nur nach telefonischer Voranmeldung. Bereits angemeldete Besuche und Führungen sind selbstverständlich möglich.

Sprechstunden der Revierförster

Revierförster für die Gemarkungen Hirschberg, Venzka, Ullersreuth und Göritz
Thomas Wagner
 Bahnhofstraße 47, 07922 Tanna
 Telefon 0361 573913231
 Mobil 0172 3480336
 Mail thomas.wagner@forst.thueringen.de

Sprechzeiten

dienstags 16.00 - 18.00 Uhr, Bahnhofstraße 47 in Tanna

Revierförster für die Gemarkung Sparnberg

Jens Baumann

Am Forsthaus 9, 07907 Schleiz OT Wüstendittersdorf

Telefon 03663 489990

Mobil 0172 3480331

Mail jens.baumann@forst.thueringen.de

Notrufnummern

Im Notfall die Nummer **112** wählen.

Die Rettungsleitstelle erreichen Sie unter **03671 9900**.

Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, 02.03.2020

Nächster Erschneinungstermin:

Freitag, 13.03.2020

Amtlicher Teil

Einwohnerstatistik per 31.12.2019

(Angaben ohne Gewähr)

	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Wegzüge	Einwohner per 31.12.2019
Hirschberg	12	29	110	68	1.628
Göritz	0	3	11	10	208
Ullersreuth	1	2	2	0	89
Sparnberg	2	1	8	9	128
Venzka	0	1	2	18	96
gesamt	15	36	133	105	2.149

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden im Kalenderjahr 2020 vorläufig nicht geändert, so dass auf die **Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet** wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2844), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe^[1] festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in den zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen^[2] auf das Konto der Stadtverwaltung Hirschberg zu überweisen. Soweit der Stadtverwaltung Hirschberg ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hirschberg einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Hirschberg, 02.01.2020
Stadtverwaltung Hirschberg

- [1] Grundsteuer A 302 v.H.
Grundsteuer B 404 v.H.
[2] Fälligkeiten: 15.02.2020 / 15.05.2020 / 15.08.2020 / 15.11.2020 sowie bei Einmalzahlung 01.07.2020

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Das Fundbüro informiert

Auszug aus der Liste der Fundgegenstände

Lfd. Nr.	Fundtag/Fundort	Fundgegenstand
364.	16.12.2019; Hirschberg Treppenanlage zum Schloss	1 kleiner Schlüssel rot eingefasst
365.	10.01.2020; Hirschberg Ernst-Thälmann-Str.	1 Schlüsselbund mit Anhänger

Die Eigentümer werden gemäß §§ 980, 981 BGB aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Rechte in der Stadtverwaltung Hirschberg, Marktstraße 2 geltend zu machen.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch im Fundbüro unter: 036644 43010

Fäkalschlammentsorgung 2020

Die Entsorgung von Fäkalschlamm wird im Jahr 2020 wie folgt durchgeführt:

1. Quartal	09.03.20 - 18.03.20	Sparnberg, Göritz, Ullersreuth
2. Quartal	keine Abfuhr	
3. Quartal	28.09.20 - 02.10.20	Venzka, Juchhöh
4. Quartal	05.10.20 - 07.10.20	Hirschberg

Witterungsbedingte Verschiebungen sind möglich.

„Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH
Mehlaer Hauptstraße 24a
07950 Zeulenroda-Triebes
Tel.: 036622 568-0
Fax: 036622 56820
E-Mail: info@entsorgung-mehla.de

Kassendienst gesucht

Die Stadtverwaltung Hirschberg sucht für die Badsaison 2020 - für die Zeit vom **01.06.2020 bis 31.08.2020** - Kassierer/innen für die Kassierung der Eintrittsgelder im Freibad.

Die Arbeitszeiten sind witterungsabhängig und umfassen die Nachmittage und **hauptsächlich die Wochenenden**.

Die Kassierer/innen sollten zuverlässig sein sowie Freude im Umgang mit Menschen haben.

Interessenten melden sich bitte in der Stadtverwaltung Hirschberg bei Frau Keßler Tel.: 036644 43020 oder E-Mail: kultur@stadt-hirschberg-saale.de.



Betreiber für Gondelstation gesucht

Die Stadtverwaltung Hirschberg sucht für die Zeit vom **01.05.2020 bis 03.10.2020** einen Betreiber für die Gondelstation an der Saale.



Die Arbeitszeiten sind witterungsabhängig und hauptsächlich am Wochenende. Gezahlt wird der Mindestlohn im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Bewerbungen und Anfragen sind an die Stadtverwaltung Hirschberg zu richten (Frau Keßler, Tel.: 036644 43020 oder E-Mail: kultur@stadt-hirschberg-saale.de).



Diese Ausgabe ist in der Stadtverwaltung Hirschberg zu einem Preis von 10,00 € erhältlich.

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH und die Volkssolidarität Hirschberg laden zur Blutspende ein:

**Montag, 17. Februar 2020
16.00 bis 18.30 Uhr**

in Hirschberg

**Sozialstation der Volkssolidarität -
Seniorenhaus
Schulstr. 52**

Weitere Informationen unter:

www.blutspendesuhl.de

kostenfreie Servicenummer: 0800/11 919 11



Mobiles Seniorenbüro

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie selbst merken, verändert sich der Körper mit zunehmendem Alter. Der Energieverbrauch nimmt ab, die Muskeln gehen zurück und der Anteil an Wasser wird geringer. Häufig steigt dafür der Anteil an Körperfett. Der Bedarf an Nährstoffen bleibt meist ähnlich hoch oder erhöht sich z.B. durch Medikamente.

Darauf sollte bei der Ernährung geachtet werden:

- Lebensmittel auswählen, die viele wichtige Nährstoffe enthalten und trotzdem relativ kalorienarm sind (z.B. Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Vollkornprodukte, fettarme Milch und Milchprodukte).
 - Fettreicher Seefisch und hochwertige, pflanzliche Öle verwenden.
 - Fleisch, Wurst und Eier in Maßen essen.
 - Fett-, zuckerreiche und stark gesalzene Lebensmittel meiden.
 - Salz sparsam nutzen.
 - Die Mengen und Portionsgrößen insgesamt verkleinern.
- Das Durstempfinden verringert sich im Alter häufig.

- Ausreichendes Trinken. Die Menge ist von möglichen Vorerkrankungen abhängig. (z.B. Wasser, Mineralwasser, ungesüßte Kräuter- und Früchtetees, verdünnte Obst- oder Gemüsesäfte).
- Zu jeder Mahlzeit trinken (z.B. Tee am Morgen, Wasser zu Mittag und Wasser oder verdünnten Fruchtsaft zwischendurch).
- Alkohol nur in Maßen trinken.

Vitamine und Mineralstoffe sind wichtig.

- Vitamin D ist für den Stoffwechsel von Kalzium und dadurch auch für den Knochenstoffwechsel notwendig. Vitamin D kann durch Sonnenstrahlen auf der Haut vom Körper selbst gebildet werden.
- Ein Folsäuremangel kann indirekt als Risikofaktor für Schlaganfall wirken. Folsäure wird mit Gemüse und Obst aufgenommen.

Die Verdauungstätigkeit verlangsamt sich im Alter, Kau- und Schluckbeschwerden können auftreten, manche Lebensmittel werden nicht mehr so gut vertragen (z.B. rohes Gemüse). Geschmacks- und Geruchssinn sind nicht mehr ganz so stark ausgeprägt. Vor allem bei hochbetagten Menschen lässt der Appetit nach. Das kann zu Mangel- und Unterernährung führen. Mögliche Folgen von Mangelernährung und Untergewicht im Alter:

- körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigung,
- schnelle Anfälligkeit für Krankheiten,
- verzögerte Genesung nach Erkrankungen.

(<https://www.gesundheit.gv.at/leben/altern/ernaehrung-im-alter/ernaehrung-senioren> Stand 03.02.2020)

Sprechzeiten vom mobilen Seniorenbüro:

Rathaus **Hirschberg** in den ungeraden Wochen Donnerstag von 14.00 - 16.30 Uhr im Sitzungszimmer.

Hinweis!

Am Donnerstag, 27.02.2020 findet aufgrund von Weiterbildung keine Sprechstunde statt.

Rathaus Gefell	Dienstag	von 9.00 - 18.00 Uhr
Rathaus Tanna	Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr

Hausbesuche sind nach Vereinbarung möglich.

Gesucht werden:

- **eine Person** die gelegentlich in Tanna eine ältere Frau für ca. 30 min unterstützt.
- **eine Person**, die ab und zu mit einer älteren Dame aus Gefell spazieren geht.
- **Firmen und Unternehmen** aus der Region, welche **wohnraumverbessernde Maßnahmen** kostenfrei präsentieren möchten. Geplant ist in der Tagespflege Gefell z.B. eine Präsentationswand zum Ausprobieren und Anfassen, um Möglichkeiten für die Verbesserung des eigenen Wohnraumes dazustellen.

Veranstaltungstipps

Sie sind herzlich zu allen Veranstaltungen eingeladen.

- **Selbsthilfegruppe Demenz**
Mittwoch, 19.02. um 15 Uhr: Wie empfinden Menschen mit Demenz Schmerzen?
Haus Elisabeth, Krankenhausstraße 8 in Ebersdorf.
- **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung - Café-Treff Gefell**
Mittwoch, 11.03. ab 14 Uhr: Wie erhalte ich die Versorgung und Behandlung die ich mir wünsche, auch im Notfall durch eine andere Person? Fr. Seiß, Betreuungsbehörde. In der Begegnungsstätte Rathaus Gefell.

Ihre Anne Hofmann

Diakonie Sozialdienst Thüringen gGmbH

Mobiles Seniorenbüro

Rathaus Gefell

Markt 11

07926 Gefell

Tel.: 036649 88038

Mobil: 0151 14 60 86 77

Fax: 036649 88044

E-Mail: Seniorenbuero@diakonie-wl.de

Internet: <http://www.diakonie-wl.de>

Gefördert durch:



Gemeinsam statt einsam

Tagespflege Gefell betreut bis zu 15 alt gewordene Menschen

„Einsamkeit ist für viele alt gewordenen Menschen das schlimmste. Mit dem Angebot der Tagespflege können wir dafür sorgen, dass Frauen und Männer Tags nicht allein zuhause sitzen. Neben guter Gesellschaft bieten wir professionelle Pflege, gemeinsame Mahlzeiten und eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung. Für viele sind auch die Fahrten in unserem Kleinbus ein Erlebnis“, erzählt Ramona Kleinhenz, seit 2015 Leiterin der Tagespflege in Gefell. Das Angebot wird rege genutzt. Denn durch den Besuch der Tagespflege kann der Einzug in ein Pflegeheim vermieden oder zumindest hinausgezögert werden. Die hilfebedürftigen Menschen leben weiterhin zuhause, werden aber an einem, zwei oder mehreren Tagen pro Woche in den Räumen der Tagespflege von Fachpersonal betreut. Das wird für Menschen mit Pflegegrad zu einem großen Teil von den Pflegekassen finanziert.

Die Leiterin denkt aber auch an die pflegenden Angehörigen: „Sie pflegen Ihren Verwandten und brauchen einige Stunden Zeit für sich? Sie haben keine Ruhe, wenn Oma oder Opa am Tag allein zuhause sind? Oder Sie wollen ohne Zeitdruck und Sorge einkaufen? Dann bringen Sie doch Ihre Mutter, Ihren Vater oder andere Angehörige in die Räume der Tagespflege nach Gefell. Wir bieten individuelle Betreuung und gemeinsame Mahlzeiten nach den Wünschen der Gäste.“

Auch für Beratungen der Angehörigen rund um das Thema Alter und Pflege stehen die Mitarbeiter der Tagespflege gern zur Verfügung.

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag 8:00 - 16:00 und nach Absprache geöffnet.

Die Tagespflege befindet sich auf dem Gelände des Michaelisstiftes in Gefell.

Kontakt:

Tagespflege Gefell

Hofer Str. 30/32

07926 Gefell

Einrichtungsleiterin Ramona Kleinhenz

Tel.: 036649 - 883-60

Mail: R.Kleinhenz@diakonie-wl.de

Veranstungshinweise / Termine

Frankenwaldverein - Ortsgruppe Hirschberg

„Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie kräftig an und handelt.“

Februar

29.02.20 Bowlingabend in Schleiz
(Abendveranstaltung)

März

07.03.20 Jahreshauptversammlung
13.03.20 Von Walsburg nach Ziegenrück
(Seniorenwanderung)
29.03.20 Jena - Saalehorizontale
(Tageswanderung)



Veranstaltungen im Kulturhaus Hirschberg

(weitere Informationen unter: www.kulturhaus-hirschberg.de)

15.02.20 **Umzugsfasching HFC**
22. - 25.02.20 **Faschingsveranstaltungen HFC**
07.03.20 **Hirschberger Kleider- und Spielzeuggörse**
des Fördervereins AWO Kita „Saalespatzen“
13.03.20 **Abschlussball** Tanzschule Hähner
(geschlossene Veranstaltung)
15.03.20 **Multivisionsshow „Island - Insel der Naturwunder“** mit Roland Kock
29.08.20 **Festveranstaltung zur Schuleinführung**
(geschlossene Veranstaltung)

Veranstaltungen in der Villa Novalis

Gerberstraße 16, 07927 Hirschberg

Sonntag, 23. Februar, 17:00 Uhr

Klavierabend

Shubert und Brahms

Manfred Schmidt, Berlin

Eintritt: 16,- €, ermäßigt 12,- €



Manfred Schmidt, Bild: Sanny Wildemann

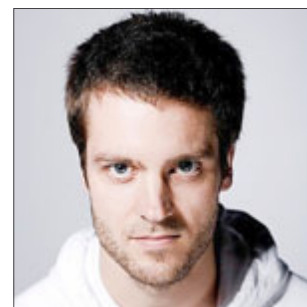
Zu Gast in der Villa Novalis ist Manfred Schmidt aus Berlin, ein profilierter Meisterpianist der jüngeren Generation. Er verzaubert sein Publikum mit Kompositionen der großen Romantiker Franz Schubert und Johannes Brahms.

Programm:

F. Schubert Vier Impromptus D 899

J. Brahms Sonate op. 2, fis-Moll

F. Schubert Drei Klavierstücke D 946



Sonntag, 01. März, 16:00 Uhr

Lesekabarett

mit dem Autorenduo Rein/Irmscher, Ziegenrück

Eintritt: 8,- €

Das bekannte Duo Rein/Irmscher aus Ziegenrück bringt ein realsatirisches Poem nach Hirschberg: „Vom Regen in die Traufe“ oder genauer: „Wie Schrapts in die Marktwirtschaft stolpert“!



Duo Rein/Irmscher, Bild: Rein/Irmscher

Sonntag, 15. März, 17:00 Uhr

„Meditationen in Musik und Literatur“

Jürgen Schwab, Violine, Dr. Wolfram Graf, Klavier, Bayreuth

Eintritt: 16,- €, ermäßigt 12,- €

Sonntag, 29. März, 16:00 Uhr

Märchenkonzert für kleine Kinder mit Begleitung

Eintritt: Kind 3,- €, Erwachsener 7,- €

Sonntag, 5. April, 17:00 Uhr

„Die Frau Capellmeisterin Anna Magdalena Bach - Skizzen eines neuen Bildes.“ Vortrag von Dr. Eberhard Spree, Gewandhausmusiker, Leipzig

Eintritt: 8,- €

Islands Naturwunder in Hirschberg

Leinwanderlebnis der besonderen Art

Die bekannte Showreihe „Wunder Erde“ kommt am Sonntag, den 15. März 2020 um 16.00 Uhr ins Kulturhaus nach Hirschberg. Der weitgereiste Fotojournalist Roland Kock präsentiert live die atemberaubenden Landschaften Islands auf der Großleinwand.

Die Besucher erleben eine Reise mit spektakulären Bildern und Filmmusik. Der Abenteurer war 3 Monate und 2.000 Kilometer allein mit dem Fahrrad unterwegs. Dabei fing er die einzigartigen Naturwunder Islands mit der Kamera ein. Er erlebte eine Insel der Extreme - von bunten Vulkanbergen über riesige Gletscher bis zu tosenden Wasserfällen. In der neuen Multivisionsshow gibt es viele wertvolle Reisetipps aus erster Hand. Die Eintrittskarten können ab sofort unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-2224242 reserviert werden. Weitere Informationen stehen unter www.Wunder-Erde.de im Internet.



Wasserfall Skogafoss auf Island (© Roland Kock 2019)

Hirschberger Kulturhaus
Gerberstraße 17

Kleider- & Spielzeugbörse

- Kinderkleidung Größe 50 - 176
- Bücher
- Spielsachen
- Umstandsmode
- Kinderspielecke
- Kaffee & Kuchen
- Getränke
- Wiener

07.03.2020
8 - 11.30 Uhr
Schwangere ab 7.30 Uhr

Anmeldung für Verkäufer & Infos unter:
foerderverein.saalespatzen@gmx.de

Fischereischeinkurs 2020

Wer den Fischfang mit der Angel ausüben möchte oder ein Fischwasser anpachten will benötigt hierzu den staatlichen Thüringer Fischereischein.

Die untere Fischereibehörde im Landratsamt Saale-Orla-Kreis führt hierzu Anfang April eine Prüfung zum Erwerb dieses Fischereischeines durch. Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Besuch eines Vorbereitungslehrganges hierfür.

Interessierte Bürger können sich unter der Telefonnummer 036651 31115 oder im Angelfachgeschäft Zweiling in Bad Lobenstein informieren und auch anmelden.

Herzlich willkommen zum

11. Gefeller
Baby- und Kindersachenbasar
zu Gunsten unserer Spielplätze

am 14.3.20 9-14 Uhr
im Rathaussaal (Markt 11)

Schwangere dürfen ab 8.30 Uhr rein
Kinderkleidung, alles rund ums Baby und Kind,
Kindersitze, Spielzeug, Bücher, Laufräder
Fahrräder, Kinderwagen, Umstandsmode etc.

ACHTUNG: Leider keine Anmeldung zum Verkauf mehr möglich - bereits voll!
Abgabe von Spenden bitte bis 2 Wochen vorher
(der Erlös daraus = 100% Spielplatzhilfe)
Tel: 01577/5339263

Annahme 13.03./Rückgabe 16.03. jeweils 17-19 Uhr

NEU:
Kaffee/Kuchen u. der Rost brennt

Schulnachrichten

Grundschule Gefell

Viele fleißige Hände erschaffen einen Leselernraum

Eltern, Mitglieder des Schulfördervereins, Hausmeister und städtischer Bauhof gemeinsam im Einsatz für einen modernen Leselernraum

Momentan finden in der alten Schulbibliothek Renovierungsarbeiten statt. Der alte Putz, abgetragener Fußbodenbelag, alte Regale und Schränke ... - riefen schon längst nach Erneuerung. Mit geballten Kräften ging man nun voran und konnte Schritt für Schritt zu einem ansehnlichen Ergebnis gelangen. Dank des großen Einsatzes vieler Fleißiger kann der Leselernraum schon bald an die rund 150 Schüler aller Klassen übergeben werden.



Hausmeister, Udo Schneider und Detlef Wagner vom Bauhof legen Hand an!

Unsere Schüler vermissen ihre Bücherei schon längst, denn die Nachfrage nach den Öffnungszeiten ist hoch. Lesen und die Beschäftigung mit Büchern werden bei uns großgeschrieben. Nicht nur im täglichen Unterricht, sondern auch in der Freizeit am Nachmittag wird der Leselernraum genutzt. In einer vierjährigen Teilnahme am Landesprogramm „Bildung in Schrift und Sprache“, kurz „BiSS“, stellten wir uns hohe Ziele.

„**BiSS** ist eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern, um die Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung in Kindertageseinrichtungen und Schulen weiter zu verbessern. Die Initiative ist 2013 mit dem Ziel gestartet, Maßnahmen zur sprachlichen Bildung in den einzelnen Bundesländern wissenschaftlich zu prüfen und weiterzuentwickeln.“ <https://www.bmbf.de/de/biss-bildung-durch-sprache-und-schrift-3729.html>

Zahlreiche Fortbildungen, Beratungen und ein Netzwerk halfen ein handlungsbereites und verbindliches Sprach- mit Lesekonzept für unsere Grundschule zu erarbeiten. Vier Grundschulen des gesamten Schulamtsbereiches bildeten den Verbund Ostthüringen.

Neben der weiteren Entwicklung der Lesemotivation und der Steigerung der Lesetechnik unserer Schüler zählen auch verschiedene Lesestrategietrainings zu wichtigen Aufgaben, um allen Schülern die Freude, aber auch den Erfolg am Lesen zu ermöglichen.

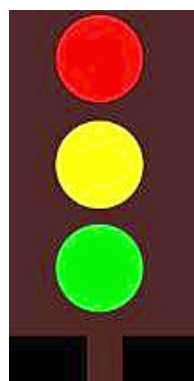
Bunte Sitzsäcke, kleine Rückzugsecken und ein Sofa sollen zum Verweilen und Schmökern einladen. Bücher gibt es genügend. Ein Dankeschön geht an dieser Stelle an viele Eltern, die „ausrangierte“ Bücher, die dem Lesealter ihrer Kinder nicht mehr entsprechen, zu uns bringen. **Hier in unserer Grundschule finden sich zahlreiche Leser und Nutzer! Gern nehmen wir weitere Bücher an.**

In zwei Arbeitseinsätzen des Schulfördervereins, organisiert durch die Vorstandsvorsitzende, Sandra Hoffmann, wurden die Wände tapeziert und gemalt. Am 28. Februar soll es dann endlich eine kleine Einweihungsfeier für alle Helfer und natürlich für unsere Grundschüler geben! Wir werden berichten.

Ein herzliches Dankeschön geht an:

- Sandra und Marco Hoffmann
- Wolfram Gräser
- Ralf Schiebel
- Maik Lange
- Michael Förster
- Udo Schneider
- Detlef Wagner
- Mandy Winkler
- Yvonne Wittich

Verkehrserziehung einmal anders!



Am Dienstag, dem 21.01.2020 erlebten die Kinder der Klasse 1 Unterricht einmal anders. Im Rahmen des Verkehrserziehungsprogrammes des ADAC erprobten die Kinder richtiges Verhalten im Straßenverkehr. Im Mittelpunkt stand dabei das richtige Überqueren der Straße an einer Ampel, am Zebrastreifen und an Stellen ohne jegliche Übergangshilfen. Interaktiv erlebten sie die einzelnen Verkehrsteilnehmer und schlüpfen selbst in die Rollen eines Autofahrers, Fußgängers oder Motorradfahrers. In spielerischer Form übten sie die richtigen Verhaltensweisen. Der kleine Vogel „ADACUS“ passte dabei genau auf, dass die Kinder auch alles richtig machen. Zur Belohnung gab es am Ende der Stunde eine Urkunde.

K. Rauh



**Grundschüler den Sternen ganz nah
Exkursion ins Planetarium Jena**



Am Mittwoch, dem 22.01.2020, fuhren die Schüler der Klassen 3a und 3b mit ihrer Erzieherin, Frau Andrä, zwei Muttis, Frau Schmidt und Frau Birk sowie ihren Lehrerinnen Frau Golfier und Frau Kunerl nach Jena ins Planetarium.

Als betriebsältestes Planetarium weltweit, wurde es 1926 eröffnet. Fixsterne und Planeten werden auf eine weiße Kuppel projiziert.

„Das kleine Einmaleins der Sterne“ war das gemeinsame Ziel im Projektionsplanetarium.



Viele fleißige Helfer- waren aktiv!

S. Kunerl/Schulleiterin

Passend zum Lehrstoff im Heimat- und Sachkundeunterricht konnten alle kleinen und großen Sternenfreunde eine beeindruckende Reise ins Weltall erleben. In einem Raumschiff flogen wir zu den einzelnen Planeten. Diese wurden sehr kind- und sachgerecht erläutert, mit fantastischen Fotos hinterlegt. Viele Informationen erweiterten und festigten das Wissen.

Auch die Sternbilder der Tierkreiszeichen, die im Laufe eines Jahres, also in einer Umdrehung der Erde um die Sonne, am Sternenhimmel zu sehen sind, machten die Exkursion unvergesslich.

Hier ein kleiner Einblick:

„Unser Grundlagenprogramm für Kinder“

„Was sehen wir am Himmel? Mond und Sterne - aber wie ist es dort oben? Was passiert, wenn man sich beim Betrachten der Sterne etwas wünscht? Du wirst an Bord einer Raumstation gebeamt und folgst den Spuren der Astronauten zum Mond. Und dann fliegst Du zu den Planeten unseres Sonnensystems. Aber pass auf, sonst wirst Du von der riesigen Sonne verschlungen!...“

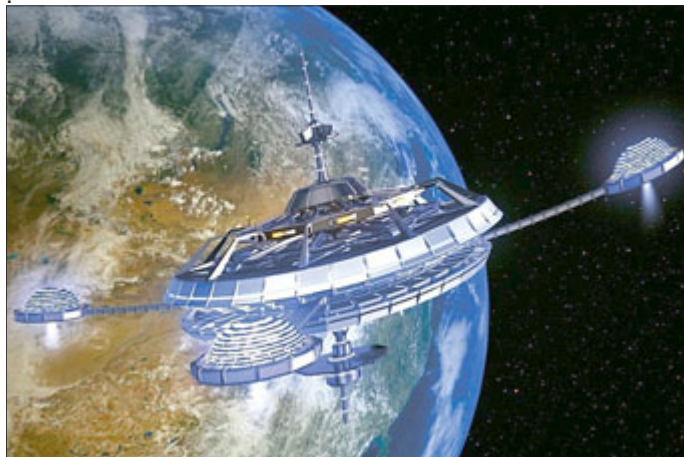


Foto und Textausschnitt: <https://www.planetarium-jena.de/programm/das-kleine-1x1-der-sterne/>

Nachdem wir alle von unserer Sternen- und Planetenerkundung zurück waren, gab es im Souvenirladen genügend Möglichkeiten, kleine Andenken an diese erlebnisreiche und spannende Exkursion zu erwerben.

Für die gute Organisation geht ein **herzliches Dankeschön an Frau Golfier** sowie an **die Muttis, Frau Schmidt und Frau Birk**, die uns tatkräftig unterstützten.

S. Kunerl und A. Golfier mit den Klassen 3a und 3b

Vereinsnachrichten

**Engagierte Unterstützung
für Imbiss im Freibad
gesucht!!**



**Habt ihr Interesse? Dann
meldet euch unter:
0152/29549184**

Förderverein Freibad Hirschberg e.V.



Jubiläen in Hirschberg und den Ortsteilen

Geburtstage vom 16.02.2020 bis 15.03.2020

**Wir wünschen allen Jubilaren viel Gesundheit, Glück
und Zufriedenheit**

Hirschberg

Frau Erika Beyer	am 18.02.	zum 85. Geburtstag
Herr Lothar Steinbach	am 20.02.	zum 90. Geburtstag
Frau Regina Pfohl	am 27.02.	zum 80. Geburtstag
Herr Klaus Matschke	am 02.03.	zum 80. Geburtstag
Herr Leonhard Spindler	am 05.03.	zum 85. Geburtstag
Frau Margot Eulenstein	am 07.03.	zum 80. Geburtstag



Für die Übermittlung der Daten liegt die Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Hirschberg/Saale vor.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Blankenberg

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen

Sonntag, 16. Februar

09.00 Uhr	Blankenberg	Gottesdienst
10.30 Uhr	Hirschberg	Gottesdienst

Dienstag, 18. Februar

17.00 Uhr	Blankenberg	Offene sozialdiakonische Beratung
-----------	-------------	-----------------------------------

Donnerstag, 20. Februar

14.00 Uhr	Hirschberg	Seniorenachmittag
20.00 Uhr	Hirschberg	Abendandacht

Sonntag, 23. Februar

09.00 Uhr	Frössen	Gottesdienst
10.30 Uhr	Ullersreuth	Gottesdienst

Montag, 24. Februar

14.00 Uhr	Blankenberg	Seniorenachmittag
-----------	-------------	-------------------

Freitag, 28. Februar

07.30 Uhr	Hirschberg	Beginn der Passionsandachten
-----------	------------	------------------------------

Sonntag, 01. März

09.00 Uhr	Pottiga	Gottesdienst
10.30 Uhr	Sparnberg	Gottesdienst

Freitag, 06. März

18.00 Uhr	Blankenberg	Weltgebetstag Simbabwe
18.30 Uhr	Hirschberg	Weltgebetstag Simbabwe

Sonntag, 08. März

09.00 Uhr	Frössen	Gottesdienst mit Abendmahl
10.30 Uhr	Ullersreuth	Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 15. März

09.00 Uhr	Hirschberg	Gottesdienst
10.30 Uhr	Blankenberg	Gottesdienst

Sonntag, 22. März

09.00 Uhr	Sparnberg	Gottesdienst
10.30 Uhr	Pottiga	Gottesdienst

Donnerstag, 26. März

14.00 Uhr	Hirschberg	Seniorenachmittag
-----------	------------	-------------------

Kirchspiel Gefell

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 16. Februar

09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst mit Taufe
10.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Donnerstag, 20. Februar

14.00 Uhr Gefell Seniorenkreis Gemeindehaus

Sonntag, 23. Februar

09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst

Sonntag, 01. März

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst
10.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

Freitag, 06. März

18.30 Uhr Gefell Weltgebetstag

Samstag, 07. März

14.00 Uhr Künsdorf Weltgebetstag

Sonntag, 15. März

09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst
13.30 Uhr Langgrün Gottesdienst

Montag, 16. März

19.00 Uhr Seubtendorf Pfarrhaus Bibelwoche

Dienstag, 17. März

19.00 Uhr Künsdorf Jägerhof Bibelwoche

Mittwoch, 18. März

19.00 Uhr Langgrün Gemeindehaus Bibelwoche

Sonntag, 22. März

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst
10.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Donnerstag, 26. März

14.00 Uhr Gefell Seniorenkreis Gemeindehaus

Sonntag, 29. März

09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst
13.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

Freitag, 03. April

19.30 Uhr Gefell Bachnacht Gemeindehaus

Vielfältiges kirchliches Leben in und um Hirschberg in den nächsten Monaten geplant

Weltgebetstag, Konzerte und Sommerfest

von Roland Barwinsky

Annerose Windrich, Vorsitzende des Kirchenbeirates Hirschberg und der in Gefell wohnende Kantor Stefan Feig sind sich sicher, dass in ihren Gemeinden in den nächsten Monaten doch ein recht lebendiges Leben bevorsteht und eine gute Zeit beginnt. Neben den Gottesdiensten, stehen nämlich auch in diesem Jahr viele kulturelle Aktivitäten auf dem Plan. So wurde am 26. Januar der neue kirchliche Ortsbeirat in Hirschberg eingeführt. Der Weltgebetstag in diesem Jahr kommt aus Simbabwe. Einem durch Inflation, Misswirtschaft, Korruption, Gewalt sowie Rechtlosigkeit von Frauen arg strapazierten plus gebeutelten Landes im Süden Afrikas. In Hirschberg soll es aus diesem Anlass am 6. März ab 18.30 Uhr im evangelischen Gotteshaus ein liturgisches Programm geben. Angeboten wird zudem Kulinarisches aus dieser Region. Allein in Deutschland besuchen an diesem Tag hunderttausende Menschen die Gottesdienste und Veranstaltung wegen diesem Ereignis. Erster wichtiger regionaler Konzerttermin ist der 3. April, wo im Gefeller Gemeinderaum eine „Lange Nacht der Hausmusik“ beginnt. Eingebettet ist das Ganze in die in Thüringen längst etablierten Bachwochen. Am 3. Mai zum Chortreffen des Kirchenkreises Schleiz in Tanna erwartet Kantor Stefan Feig mindestens 120 Sängerinnen und Sänger. Er meint: „Alle Gesangsstimmen werden im Freien erklingen. Geplant ist dort auch ein gemeinsames Kaffeetrinken, so dass Gemütlichkeit entsteht.“ Bei der Chormusik zum Sonntag am 10. Mai in der Stadtkirche Gefell

kommen die Mitwirkenden unter anderem aus Gefell, Hirschberg, Langgrün, Töpen und Gebersreuth. Rund um den alljährlichen Kirchweihtermin lädt die Hirschberger Gemeinde traditionell zum Sommerfest. Dieses Mal ist es am 4. Juli. Und für das Kulturprogramm ist der Shanty-Chor aus Plauen zuständig. Ein Kammerkonzert mit dem Thomaskantor Gotthold Schwarz in dem schmucken Gotteshaus Sparnberg folgt am 19. Juli. Ein Auftritt mit dem Immanuel-Quartett aus Düsseldorf unter dem Titel „Eine kleine Nachtmusik“ gibt es am 8. August in der Stadtkirche Gefell. Beteiligen wird sich der hiesige Kirchenkreis ebenfalls an der schon traditionellen Orgelfahrt von Frauenkirchenkantor Matthias Grüner. Im September soll außerdem wie in den vergangenen Jahren ein Benefizkonzert mit Leipziger Gewandhausmusikern in Sparnberg stattfinden. Natürlich möchten und werden die evangelischen Gläubigen sich auch in die Feierlichkeiten sowie Gedenkveranstaltungen anlässlich des 30jährigen Jubiläums der deutschen Einheit einbringen. Über Kabarettveranstaltungen denke man ebenfalls nach. Wie jedes Jahr laden die Kirchen Hirschberg und Gefell in der Adventszeit zu Konzerten ein. Um die Durchführung der einzelnen Termine kümmern sich die jeweiligen Gemeindeglieder in den Orten.



Mit engelhafter Unterstützung hoffen Kantor Stefan Feig und die Vorsitzende des Kirchenbeirates Hirschberg, Annerose Windrich, dass möglichst viele Gäste dieses Kirchentor in Hirschberg durchschreiten. Foto: Roland Barwinsky



Kantor Stefan Feig und die Vorsitzende des Kirchenbeirates Hirschberg, Annerose Windrich vor der Orgel der evangelischen Kirche Hirschberg Foto: Roland Barwinsky



In der evangelischen Stadtkirche Hirschberg beginnt am 6. März, 18.30 Uhr, eine Veranstaltung zum Weltgebetstag 2020.
Foto: Roland Barwinsky

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen-Kirchgemeinde Ullersreuth vom 25.03.2019

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 z. Zt. nicht besetzt
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 z. Zt. nicht besetzt
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Rasenreihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 z. Zt. nicht besetzt
- § 27 Grabmale

- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfestern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Ullersreuth steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ullersreuth.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Ullersreuth der Stadt Hirschberg waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

z. Zt. nicht besetzt

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur

Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestateter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Firmen, die im Auftrag des Friedhofsträgers tätig sind,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

z. Zt. nicht besetzt

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(5) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Abs. 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Bei Erdbestattungen sind ausschließlich Särge zu verwenden.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus

Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(3) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(5) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(6) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(7) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig, aus-

genommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Einzelwahlgrabstätten,
- b) Doppelwahlgrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Rasenreihengrabstätten für Urnen
- e) Ehrengrabstätten

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind einheitliche auf einer durchgehenden Rasenfläche gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Grabeinfassungen jeder Art sind unzulässig. Die Rasenfläche ist von jeglicher Bepflanzung und anderen Grabbeigaben freizuhalten. Die Pflege

der Rasengrabanlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers; eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Grabbefassungen und unzulässige Bepflanzungen sowie sonstige Grabbeigaben werden ohne vorherige Ankündigung vom Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(2) In einer Rasenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Für Rasenreihengrabstätten gelten folgende Abmessungen: Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte mit einem ebenerdig in den Rasen einzulassenden Gedenkstein zu versehen, auf dem Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum vermerkt sein müssen. Form und Größe des Steines sowie deren Lage auf der Grabstätte sollen einheitlich nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung gestaltet werden. Der Gedenkstein soll von quadratischer Oberflächenform sein und die Maße 0,30 m x 0,30 m (H x B) haben. Als Material darf ausschließlich Naturstein verwendet werden.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Grabstätte anzugeben.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Rasenreihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Einzelwahlgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m,
- b) Doppelwahlgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m,
- b) Urnenwahlgrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m,

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen

Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Abs. 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Anonyme Bestattungen

Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22

Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 90 cm gehalten werden.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs

gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Bei Rasenreihengrabstätten ist für die Errichtung, Instandhaltung und Verkehrssicherheit der Grabmale (Gedenkplatten) der Inhaber der Grabnummerkarte bzw. der für die Bestattung Verantwortliche verantwortlich, für die Herrichtung der Grabstätten als Rasenfläche sowie für deren Pflege ist der Friedhofsträger verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger Wahlgrabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

§ 26

z. Zt. nicht besetzt

§ 27

Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungs-

widrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Arztes.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ullersreuth erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Pfarramt und beim Bürgermeister im Bürgerhaus Ullersreuth aus.

§ 40**Rechtsmittel**

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Ullersreuth
über das
Evang.-Luth. Pfarramt
Schlossberg 8
07366 Blankenberg

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41**Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Ullersreuth, 25.03.2019

Der Gemeindegemeinderat Ullersreuth

Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinde Ullersreuth
vom 25.03.2019**

Inhaltsübersicht:**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. nicht besetzt
- § 8 z. Zt. nicht besetzt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle oder einer Kirche

§ 12 z. Zt. nicht besetzt

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren**§ 1****Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Ullersreuth, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2**Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5**Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Ullersreuth
über das
Evang.-Luth. Pfarramt Blankenberg
Schlossberg 8
07366 Rosenthal am Rennsteig

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige Aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstätten
 - 1.1. Erdbestattungen - Einzelgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 150,00 EUR
 - 1.2. Erdbestattungen - Doppelgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 300,00 EUR
 - 1.3. Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 150,00 EUR
2. Rasenreihengrabstätten
 - 2.1. Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 475,00 EUR

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes über die Dauer der Ruhezeit hinaus sowie für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstätten
 - 1.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte 7,00 EUR
 - 1.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelgrabstätte 14,00 EUR
 - 1.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 7,00 EUR

§ 7

z. Zt. nicht besetzt

§ 8

z. Zt. nicht besetzt

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
 - 1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 200,00 EUR
 - 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern 300,00 EUR
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 60,00 EUR
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 30,00 EUR
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs 20,00 EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

je Grabstätte jährlich 14,00 EUR

Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle / Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in 25,00 EUR der Leichenhalle und das Reinigen des Raumes nach der Ausschmückung und Trauerfeier

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Energie und Heizung 20,00 EUR
2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde 20,00 EUR
3. für die Gestellung eines Musikers 35,00 EUR

§ 12

z. Zt. nicht besetzt

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ullersreuth, 25.03.2019

Der Gemeindegemeinderat Ullersreuth

Bücher fürs Leben...

Buchladen Gefell, Markt 1

Buch des Monats

Das Buch der Wahrheit

von Thomas Gelfert 12,90 €
Das Abenteuer hat begonnen! Nachdem Paul es nun endlich geschafft hat zur angesagtesten Clique der Schule zu gehören, eröffnen ihm seine Eltern, dass die Familie bald umziehen wird. Paul ist alles andere als begeistert!

Doch kaum in seiner neuen Heimat angekommen, wird er unverhofft zum Lebensretter und findet auch gleich einen tollen besten Freund.

Doch was hat es auf sich mit dem schwarzen Mann, der den Jungen aus dem Weg räumen wollte? Was verbirgt sich in dem verlassenen Stollen mitten im Wald? Bei ihren

Erkundigungen kommen die Jungs einer uralten Legende auf die Spur und machen eine unglaubliche Entdeckung. Dabei geraten sie in Lebensgefahr, denn offenbar will jemand verhindern, dass die Wahrheit ans Licht kommt.

Wenn du gerne liest und spannende Abenteuer liebst ist es genau das richtige für dich!

Außerdem gibt es noch ein Rätsel zum Buch zu lösen:

In der untenstehenden Textzeile ist etwas versteckt.

Wenn du genau hinschaust findest du die Namen der vier Freunde aus dem Buch.

Wer die Lösung des Rätsels gefunden hat, kann sich im Buchladen einen tollen Preis abholen.

Viel Spaß beim Rätseln!



ARTLUAPIEMRTSARAHWPMKINIMODXMARSAMUELTRE

Hören & Genießen

Leseabend am Kamin

am **20. März 2020**

19.30 Uhr

im Christlichen Buchladen Gefell

Zum Thema

„Heute noch glauben?“

haben wir verschiedene Texte und Bücher herausgesucht, die dieser Frage nachgehen. Der Abend wird durch Musikstücke und ein kleines Buffet abgerundet. Wir bitten Sie, sich bis zum 13. März unter 036649/799899 oder persönlich im Buchladen in Gefell, Markt 1 anzumelden. Der Eintritt ist frei.

Bücher fürs **Leben...**

Christliches Männertreffen in Tanna



*Männer treffen sich
und sprechen
über Themen,
die sie interessieren*

Bei unserem 31. Männertreffen in Tanna
geht es um das Thema:

Hilfe, ich muss mich entscheiden!

Von der Qual der Wahl und dem Segen guter Entscheidungen

Entscheidungen prägen und verändern unser Leben.

Sie geben unsere Richtung vor,

beeinflussen unseren beruflichen und privaten Werdegang.

Doch auch «keine Entscheidung» zu treffen, ist ein Beschluss mit Folgen.

Was hilft uns, wenn wir uns schwer tun, eine Richtung einzuschlagen?

Jürgen Berlich aus Tanna

wird uns in dieses Thema einführen und mit uns ins Gespräch kommen.

*Jeder Mann, unabhängig von Alter oder Religionszugehörigkeit,
der am Thema und an offenen Gesprächen interessiert ist,
ist dazu herzlich eingeladen.*

Termin: **Freitag, der 13. März 2020 um 19 Uhr**
im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna

*Um das Essen besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung
Ev. Luth. Pfarramt 036646/22271*

Herzliche Einladung zum Film Abend

Die Farbe des Paradieses

Man muss schon blind sein, um Gott sehen zu können

Symbolbeladenes
Drama aus dem Iran,
in dem
ein blinder Junge
gegen die Ablehnung
seines Vaters kämpft.



Freitag, den 28.2.20

Im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna

Beginn: 19.00 Uhr

Dauer: 86 Minuten

Eintritt frei! Es lädt ein: Ev. Luth. Kirchengemeinde Tanna

FSK: ab 12 Jahre

Sonstiges

Kursangebote der Volkshochschule

Unter www.vhs-sok.de finden Sie die vollständige Veranstaltungsübersicht der Volkshochschule.



Grundlagen im Umgang mit Android Tablet oder Smartphone (Android)

Mo, 02.03.2020, 16:30 - 19:30 Uhr, 3 Tage

Hirschberg, Regelschule, Pestalozzistr. 1

Schmuck schmieden

Do, 12.03.2020, 17:30 - 21:30 Uhr, 1 Abend

Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2, Raum 030 (Eingang Kino)

Englisch A1, 1. Semester

Mi, 26.02.2020, 19:15 - 20:45 Uhr, 15 Abende

Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2, Raum 218

Business English

Mi, 26.02.2020, 17:30 - 19:00 Uhr, 10 Abende

Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2, Raum 218

Spanisch A1, 3. Semester

Mo, 02.03.2020, 19:30 - 21:00 Uhr, 10 Abende

Schleiz, Goetheschule, August-Bebel-Straße 10

Kompaktkurs „IT-Schutz für Handwerker“

Sa, 14.03.2020, 09:00 - 15:00 Uhr, 1 Tag

Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2, Raum 204

Tatschreiben

Mo, 02.03.2020, 18:30 - 20:00 Uhr, 12 Abende

Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2, Raum 204

Malen und Zeichnen für Einsteiger und Fortgeschrittene

Mi, 04.03.2020, 16:00 - 18:15 Uhr, 6 Tage

Bad Lobenstein, Gymnasium, Karl-Marx-Straße 24, Raum 018

Englisch für Reise und Beruf - refresher course

Di, 03.03.2020, 18:30 - 20:00 Uhr, 10 Abende
Blankenstein, Museum, Hauptstr. 16

Anmeldungen sind möglich.

Online: www.vhs-sok.de/kurse
E-Mail: anmeldung@vhs-sok.de
Telefon: 03647 448-144 (Pößneck) 03663 413026 (Schleiz)
Persönlich: Geschäftsstelle Pößneck (Schleiz) Geschäftsstelle Schleiz
Wohlfarthstr. 3-5 Löhmaer Weg 2
07381 Pößneck 07907 Schleiz

Abenteuer Schieferland - Geowanderung in die Erdgeschichte

Am Samstag, dem 28. März 2020

Beginn 10.00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz „Fischbachmühle“, Abzweig von der B85 zwischen Probstzella und Ludwigsstadt, Dauer 3 - 4 Std., Wegstrecke ca. 4,5 - 5 km

Erkunden Sie mit dem Geologen Dr. Matthias Mann sowie Martin Weber und Siegfried Scheidig vom Schiefermuseum in Ludwigsstadt die Region des Schieferpfades am Grünen Band zwischen Probstzella und Ludwigsstadt. Von der Fischbachmühle an der Loquitz wandern wir zur idyllischen Steinbachmühle. Unterwegs treffen wir auf verschiedene Schieferarten wie den Lederschiefer, den unterdevonischen Dachschiefer und auf ein Tiefengestein-vorkommen, dass in früherer Zeit als Baumaterial für Grundmauern der Häuser in Probstzella Verwendung fand. Am Falkenstein wollen wir uns auf die Spuren des berühmten Naturforschers Alexander von Humboldt begeben.

Lassen Sie sich ein auf diese hochinteressante Region im Geopark Schieferland am Grünen Band und zwischen den beiden Naturparks Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale und Frankenwald.

Festes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung sind nötig, die Anstiege und Wegbeschaffenheit sind nicht barrierefrei. Anmeldung ist nicht erforderlich. Infos: Naturpark-Haus Tel.: 0361/573925090, www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de und Schiefermuseum Ludwigsstadt Tel.: 09263/974541
Sie sind herzlich eingeladen!

Ihr Team des Naturparks Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale

Zwischen Himmel und Erde

Jugendsommerlager auf Spuren Sigmund Jähns

Anmeldestart für Teilnehmer!

Jährliches Highlight der EUREGIO EGRENSIS ist für Kinder und Jugendliche im Grenzraum seit vielen Jahren das deutsch-tschechische Jugendsommerlager. An wechselnden Orten in Sachsen, Thüringen, Böhmen und Bayern verbringen hier Elf- bis Vierzehnjährige eine gemeinsame Woche bei Freizeitspaß und Sprachenspiel in den Sommerferien. Diesen August wird der Schauplatz für die Jungen und Mädchen wieder einmal auf sächsischer Seite, im Schullandheim Limbach (Vogtlandkreis), liegen. Insgesamt stehen dreißig Plätze für die jungen Sachsen, Thüringer, Böhmen und Bayern zur Verfügung. Anmelden kann man sein Kind ab sofort.

Dieses Jahr soll das Jugendsommerlager der EUREGIO EGRENSIS vom 10. - 15. August unter einem ganz besonderen Stern stehen: Dem Stern der Raumfahrt. In Morgenröthe-Rautenkranz, dem Geburtsort des ersten deutschen Weltraumfliegers Sigmund Jähn († Sept. 2019), können die Jungen und Mädchen dessen Leben und Wirken in seiner Heimatregion und darüber hinaus erkunden. Denn wo lässt sich's für junge Tschechen und Deutsche besser auf seinen Spuren wandeln, als dort, wo der ‚Brückenbauer zwischen Ost und West‘ (wie er sich selbst verstand) einst zu Hause war! Selbst ausprobieren dürfen sich die ‚Weltraumpioniere‘ darüber hinaus auch beim Raketenmodellbau. Und wie der Eigenbau dann funktioniert, wird ein späterer Testflug unter Beweis stellen. Natürlich steht für die jungen Kosmonauten auch Fitness im Programm. Das gibt's die ganze Ferienwoche im eigentlichen ‚Basislager‘ - dem



Schullandheim Limbach. Hier lässt sich die persönliche Kondition beim Schnupperklettern im Boulderraum auf die Probe stellen und an der heimeigenen Kletterwand weiter trainieren. Und weil jeder Raumfahrer ja einen wachen Geist benötigt, helfen diverse Reaktionsspiele an der TWALL-Reaktionswand ein wenig auf die Sprünge. Wer sein Glück statt in den Weiten des Universums eher in den Tiefen unserer Erde sucht, ist hier ebenfalls richtig: Im benachbarten Goldmuseum Buchwald gibt's Schätze ganz anderer Art zu entdecken. Besonders wenn's ans Goldwaschen geht! Die Künstler unter den Teilnehmern kommen hingegen in Kreativkursen auf ihre Kosten: Wer möchte, kann sich hier etwa beim Kerzenziehen oder der Seidenmalerei austun. Was wären deutsch-tschechische Ferien ohne Sprache! Deshalb machen jeden Tag die beliebten deutsch-tschechischen Sprachanimationen das gegenseitige Kennenlernen der Nachbarsprache, -kultur und -mentalität zum Kinderspiel. So klappt's von Anfang an auch mit der Verständigung, sei es nun bei Lagerfeuer, Disco, GPS-Wandern oder eben beim Weltraumtraining... Gemeinsam macht's Spaß!

Die Kinder und Jugendlichen werden wie immer von erfahrenen Betreuern und geschulten Sprachanimatoren begleitet.

Anmelden kann man sein Kind ab sofort!

Achtung! Begrenzte Teilnehmerzahl - am besten anrufen!

Auch kann man sich als Betreuer oder Sprachanimateur melden! (s. dazu unsere gesonderte Medieninformation!)

Kontakt

für Jungen und Mädchen aus dem sächsisch-thüringischen Teil der EUREGIO EGRENSIS

(Vogtlandkreis, Erzgebirgskreis [Aue/Schwarzenberg], Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz, Stadt Plauen) im Alter von 11 bis 14 Jahren:

Tel. 03741 128 6461 | info@euregioegrensis.de

Anmeldeunterlagen zum Download

<https://euregioegrensis.de/index.php/de/projekte/projekte-euregio-egrensis/jugend/jugendsommerlager>

Anmeldeschluss

30. April 2020

Teilnahmebeitrag

80 EUR

(Übernachtung/Vollpension incl. Ausflugsprogramm)

Das Projekt wird in diesem Jahr finanziert aus Mitteln des Kooperationsprogramms Freistaat Sachsen - Tschechische Republik 2014 - 2020 und aus Eigenmitteln der EUREGIO EGRENSIS.

Sprachanimatoren und Betreuer für's EUREGIO-EGRENSIS-Jugendsommerlager gesucht

Hast du Erfahrung in Jugendarbeit und Lust auf neue Tschechisch-Kenntnisse?

Dann bewirb dich bei uns!

Für's diesjährige EUREGIO-EGRENSIS-Jugendsommerlager mit 30 Kindern aus Deutschland und Tschechien sucht die EE-Geschäftsstelle noch jugendliche Sprachanimatoren und Betreuer!

Stattdessen wird es im Schullandheim Limbach (Vogtlandkreis) vom 10. - 15. August 2020.

Dieses Mal soll das Jugendsommerlager der EUREGIO EGRENSIS unter einem ganz besonderen Stern stehen: Dem Stern der Raumfahrt.

In Morgenröthe-Rautenkranz, dem Geburtsort des ersten deutschen Weltraumfliegers Sigmund Jähn, können die Jungen und Mädchen dessen Leben und Wirken in seiner Heimatregion und darüber hinaus erkunden. Neben Raketenmodellbau mit Testflug steht für die jungen Kosmonauten auch Fitness im Programm. Das gibt's die ganze Ferienwoche im eigentlichen ‚Basislager‘ - Schullandheim Limbach.

Im Schullandheim warten Schnupperklettern im Boulderraum, Training an der heimeigenen Kletterwand und Reaktionsspiele an der TWALL-Reaktionswand auf die Raumfahrtpioniere. Wer sein Glück statt in den Weiten des Universums eher in den Tiefen unserer Erde sucht, für den gibt's im benachbarten Goldmuseum Buchwald Schätze ganz anderer Art zu entdecken. Besonders wenn's ans Goldwaschen geht!

Für die Künstler unter den Teilnehmern haben wir Kreativkurse im Programm.



Als Sprachanimateur oder Betreuer gefragt sind junge Leute (Mindestalter 18 Jahre), die Freude und Erfahrung in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (hier: 11- bis 14-Jährige) haben. Weitere Bedingung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Sprachanimateure müssen einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Als Betreuer wären ein Jugendleiterausweis und eventuell vorhandene Tschechisch-Kenntnisse von Vorteil, aber nicht Bedingung. Letztere ließen sich dann in der täglichen Sprachanimation mit unseren ausgebildeten Sprachanimateuren erwerben oder auffrischen.

Bewerbungsunterlagen

<https://euregioegrensis.de/index.php/de/projekte/projekte-euregio-egrensis/jugend/jugendsommerlager>

Info & Kontakt

Tel. 03741 - 128 6461 | E-Mail: info@euregioegrensis.de

Das Projekt wird in diesem Jahr finanziert aus Mitteln des Kooperationsprogramms Freistaat Sachsen - Tschechische Republik 2014 - 2020 und aus Eigenmitteln der EUREGIO EGRENSIS.



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Hirschberg

Herausgeber: Stadt Hirschberg, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Herr Wohl

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.